

Förderrichtlinien

des Fonds für Klimaschutz und Nachhaltige Entwicklung der Europäischen Metropolregion Nürnberg e.V.

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen

vom 11.07.2023

1. Förderziel

Der Fonds für Klimaschutz und Nachhaltige Entwicklung der Europäischen Metropolregion Nürnberg e.V. gewährt als freiwillige Leistung Zuschüsse zu Maßnahmen auf dem Gebiet der Europäischen Metropolregion Nürnberg, die dem Klimaschutz und der nachhaltigen Entwicklung dienen.

2. Förderfähige Maßnahmen

2.1 Förderfähig sind

1. Förderprogramme, die von kommunalen Gebietskörperschaften getragen werden;
2. Einzelprojektförderungen, die von kommunalen Gebietskörperschaften gewährt werden;
3. Projekte von kommunalen Gebietskörperschaften*;
4. Projekte von gemeinnützigen Organisationen;
5. Projekte von privaten Initiativen oder Unternehmen, sofern diese Projekte gemeinwohlorientiert sind und dem Unternehmen keine wirtschaftlichen Vorteile bringen**;
6. Körperschaften des öffentlichen Rechts

*Für die Förderung von Projekten von kommunalen Gebietskörperschaften gilt, dass diese keine Maßnahmen berühren darf, die Pflichtaufgaben der Kommune darstellen oder eigenwirtschaftlichen Zwecken der Kommune dienen.

**Für die Förderung von Projekten von privaten Initiativen oder Unternehmen gilt, dass diese nicht der Absicht unterliegen, einen direkten wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen. Eine Eigenkapitalrentabilität kleiner 4 Prozent wird hierbei noch als „non-profit“ aufgefasst.

2.2 Es gilt zudem, dass nur Projekte zum Schutz des Klimas, der Biodiversität oder der nachhaltigen Entwicklung (auch Bildung & Beratung) gefördert werden, die ohne Förderung keine erwartbare Realisierungschance hätten. Bei Mittelknappheit werden Projekte, die folgende Kriterien besonders berücksichtigen, bevorzugt:

- gemeinwohlorientiert
- interkommunal
- pionierhaft
- skalierbar
- nutzt erneuerbare Energien in der Projektumsetzung

3. Form und Höhe der Förderung sowie Auszahlung

3.1 Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt.

3.2 Die Förderung darf 80 % der Investitionskosten nicht überschreiten.

Unter Einkalkulation der Förderung darf die prognostizierte Eigenkapitalrendite von Projekten 4 % nicht überschreiten.

Maßnahmen, die grundsätzlich keinen unmittelbaren geldlichen Vorteil erwirtschaften können (z. B. Bildungsprojekte), können mit bis zu 100 % der Gesamtkosten finanziert werden.

3.3 Die Förderung durch den Fonds ist mit Förderungen aus anderen Programmen vereinbar. Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe der Investitionskosten nicht überschreiten. Die Vorgaben zur maximalen Eigenkapitalrendite aus Abs. 3.2 müssen eingehalten werden.

3.4 Die Mittel des Fonds werden in einer oder mehrerer Förderrunden pro Jahr verteilt. Über die Förderrunden sowie dazugehörigen Antragsfristen informiert der Fonds auf seiner Website (unser-klimafonds.de/projekt-einreichen)

3.5 Die Zuwendung erfolgt aus den Mitteln des Fonds. Die Auszahlung erfolgt in einzelnen Tranchen, wobei die erste Tranche maximal 10.000 Euro beträgt. In Ausnahmefällen kann von dieser Regel auch abgewichen werden. Die Auszahlung etwaiger weiterer Tranchen erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises samt aller Belege und Anlagen der bisherigen Ausgaben. Um die jeweiligen Mittel, also die jeweilige Tranche, abzurufen, muss das Mittelabrufformular verwendet werden.

3.6 Nicht benötigte Gelder werden nach dem Förderzeitraum mit Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises samt aller Belege und Anlagen ermittelt und zurückgezahlt.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

1. kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise, Bezirke)
2. gemeinnützige Organisationen
3. gemeinnützige Unternehmen
4. private Initiativen oder Initiativen aus Unternehmen, die ausschließlich gemeinwohlorientiert sind und dem Unternehmen keine eigenwirtschaftlichen Vorteile bringen
5. Körperschaften des öffentlichen Rechts

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. In Einzelfällen entscheidet der Beirat. Die Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln und den Zielen der Satzung.

5. Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses

5.1 Die Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach einer Bewilligung begonnen werden.

5.2 Auf Antrag kann die Geschäftsstelle dem vorzeitigen Beginn der Maßnahme zustimmen. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf eine Bewilligung der Maßnahme abgeleitet werden.

5.3 Eigene Projekte von kommunalen Gebietskörperschaften werden vorzugsweise gefördert, wenn die Kommune aus dem eigenen Haushalt des jeweiligen Jahres bereits in andere freiwillige Maßnahmen des Klimaschutzes oder der Nachhaltigen Entwicklung investiert hat.

6. Auflagen

Die Bewilligung des Zuschusses kann mit Auflagen verbunden werden.

7. Antragstellung

7.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind von der oder dem Antragsberechtigten schriftlich bei der Geschäftsstelle (Adresse) zu stellen.

7.2 Zum Antrag gehören - soweit für die Maßnahme zutreffend - folgende Angaben:

- Inhaltliche Beschreibung der Maßnahme mit Angabe zur Projektlaufzeit und zum Ort der Maßnahme
- Angabe zur Treibhausgas-Wirksamkeit (CO₂-Wirksamkeit) über die Projektlaufzeit und zum Verfahren der Ermittlung, ggf. mit Nennung eines beauftragten Dienstleisters
- Planungsunterlagen und Nachweis der Gesamtkosten durch verbindliche Kostenangebote
- Angabe zu Förderungen aus weiteren Programmen
- Angabe der prognostizierten Eigenkapitalrendite unter Berücksichtigung der beantragten Fördersumme und etwaiger weiterer Förderungen

8. Bewilligungsverfahren

8.1 Die Geschäftsstelle prüft, ob die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen und legt den Antrag dem Beirat vor. Der Beirat prüft die Anträge und gibt seine Empfehlungen zur Bewilligung und Höhe der Förderung an den Vorstand.

Der Vorstand entscheidet über die Bewilligung und Höhe der Förderung. Die Geschäftsstelle stellt einen Bewilligungsbescheid aus. Bewilligungsbescheide dürfen nur ausgestellt werden, wenn der Fonds zum Bewilligungszeitpunkt über ausreichende freie Mittel verfügt.

8.2 Finanziell umfassende Projekte weist der Klimafonds nach Rücksprache mit dem Projektträger und dessen Einverständnis der Förderlinie „projektbezogene Förderung“ zu. In dieser Förderlinie wird das Projekt nach grundsätzlicher Freigabe durch Vorstand und Vergabebeirat der privaten Drittmittelfinanzierung zugewiesen, der Fonds stellt eigenen Mittel nur optional und ergänzend zur Verfügung. Private Drittmittelfinanzierung bedeutet, dass Unternehmen, andere juristische Personen oder Privatpersonen aus der Metropolregion die Möglichkeit haben, eine Spende direkt für jenes Projekt zu tätigen bzw. im Sinne eines Crowdfundings zuzusagen. Die Finanzierung stellt eine Spende und kein Sponsoring dar, d.h. dass keine weiteren Verpflichtungen für die Projektträger damit einhergehen. Bei Projekten, die bereits in der Förderung durch den Fonds sind, kann z.B. bei potentieller Projektskalierung ebenfalls dieser Prozess eingeleitet und dadurch das Projekt durch private Drittmittelspenden vergrößert werden. Art und Umfang der Vergrößerung sind durch den Projektträger in einer Ergänzung des beschiedenen Förderantrags darzulegen.

9. Prüfung von Projekten

9.1 Der Bewilligungsempfänger hat der Geschäftsstelle die Überprüfung der vereinbarungsgemäßen Durchführung der Maßnahme zu ermöglichen.

9.2 Nach der Durchführung der Maßnahme ist der Geschäftsstelle die Beendigung des Vorhabens anzuzeigen und das Ergebnis darzustellen.

10. Abschluss der Förderung

10.1 Die Schlussrechnung ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Vorhabens vorzulegen.

10.2 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

Bamberg, 11. Juli 2023



Vorsitzender